

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 20.02.2024

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Frau Gabriel  
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

**Beschlussvorlage**

**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

01113/2024

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Beitritt der Landeshauptstadt Schwerin zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz M-V für Einrichtungen der Kindertagesförderung

### Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, dem Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für Einrichtungen in der Kindertagesförderung beizutreten.
2. Der Oberbürgermeister wird unter Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.03.2021 zu Ziffer 4 (Drs.-Nr. 00101/2019) gebeten, einen Beschlussvorschlag mit einem Entwurf zur Anpassung der kommunalen Kita-Satzung zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

1.  
Mit Inkrafttreten des KiföGs 2020 (Elternbeitragsfreiheit für die Kinderbetreuung) sind erneut, nachdem vorrangegangene Verhandlungen nicht zu Ende gebracht worden sind, die Spitzenverbände der Kommunen und der Liga mit Verhandlungen für den Abschluss eines Landesrahmenvertrages (LRV) gestartet.  
Diese Verhandlungen wurden über drei Jahre intensiv geführt und mündeten 2023 in einem Schlichtungsverfahren.  
Mit Schreiben vom 16.01.2024 übersendete das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V an die kommunalen Spitzenverbände und die Trägerverbände

einen Schlichtervorschlag (Anlage 1).

Die wesentlichen Eckpunkte des Schlichtungsvorschlages umfassen:

- einen Landesrahmenvertrag (Anlage 2)
- mit einer Musterleistungsvereinbarung (Anlage 3)
- mit Regelungen für den Personalschlüssel (Anlage 4)
- mit Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten (Anlage 4)

Der Vorschlag zu den Personalschlüsseln, der sodann konkret nach den Gegebenheiten in den Einrichtungen in den Entgeltverhandlungen errechnet wird, stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

|                 | Jetzt gültiger Personalschlüssel in VZÄ pro Gruppe* | Personalschlüssel nach dem Landesrahmenvertrag |
|-----------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 6 Krippenkinder | 1,1 - 1,3                                           | 1,37                                           |
| 15 Kiga-Kinder  | 1,5 - 1,5265                                        | 1,56                                           |
| 22 Hortkinder   | 0,8 - 0,9                                           | 0,97                                           |

Der Vorschlag zu den Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten umfasst die Kosten für die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen, für Reinigungsmittel, medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf, Kosten für Qualifizierungen, pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial und eine Pauschale für Verwaltungskosten.

Für die Verhandlung von Gebäude- und Betriebskosten (Miete, Investitionskosten, Heizung, Wasser etc.) sind keine Regelungen getroffen; es bleibt beim bisherigen Verhandlungsgeschehen.

*\*nachrichtlich interkommunaler Vergleich: Landesweit haben die Kommunen die Personalschlüssel als Personalbedarf für die Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation aus dem KiföG M-V in ihren kommunalen Kita-Satzungen geregelt. Auf Abfrage des Landkreistages M-V haben alle Kommunen des Landes „ihre Personalschlüssel“ zusammengetragen. Diese stellen sich mit Stand 17.09.2021 wie folgt dar:*

|               | LK V-R | LK V-G      | LK MSE | LK NWM        | LK ROS | LK LUP     | HRO                                     | SN                 |
|---------------|--------|-------------|--------|---------------|--------|------------|-----------------------------------------|--------------------|
| <b>Krippe</b> | 1,25   | 1,1 – 1,116 | 1,2    | 1,1 – 1,46    | 1,16   | 1,1 – 1,27 | 1,37                                    | 1,1 – 1,3 bis 2023 |
| <b>Kita</b>   | 1,5    | 1,5 – 1,516 | 1,5    | 1,523 – 1,563 | 1,5    | 1,5        | 1,56                                    | 1,526              |
| <b>Hort</b>   | 0,8    | 0,8 – 0,816 | 0,8    | 0,8 – 0,91    | 0,84   | 0,8        | 0,97 mit Frühhort<br>0,81 ohne Frühhort | 0,8 – 0,9 bis 2023 |

2.

Die Spitzenverbände (StGT / LKT / Träger) sind im **ersten Schritt** angehalten, binnen acht Wochen nach Übersendung des Schlichtervorschlages durch das Ministerium, mithin bis Mitte März 2024, diesen anzunehmen und den Landesrahmenvertrag zu unterzeichnen.

Die Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte) und Einrichtungsträger können diesem Landesrahmenvertrag im **zweiten Schritt** beitreten.

3.

a) Die Verwaltung schlägt vor, diesem Landesrahmenvertrag im **zweiten Schritt**

beizutreten.

Die **finanziellen Auswirkungen** können allenfalls überschlägig ermittelt werden:

Die leichte Anhebung der Personalschlüssel können zu finanziellen Mehrbelastungen von überschlägig bis zu 2.000.000 € p.a. führen. Dabei sind die Zeitpunkte der Verhandlungsaufrufe und das Vorhandensein von Personal entscheidende Parameter. Derzeit trägt das Land 54,5 % und ab 2025 nach der KiföG-Änderung voraussichtlich 55,22 % der anfallenden Platzentgelte. Daraus ergibt sich eine maximale Nettomehrbelastung von bis zu 900.000 €.

Dem gegenüber stehen finanzielle Effekte aus der dann neuen Option, nur das tatsächlich vorhandene Personal über die Entgelte finanzieren zu müssen. Im Ergebnis sollten sich die Effekte zumindest in den kommenden drei Jahren gegeneinander aufheben. Inwieweit sich die Personalverfügbarkeit bis dahin für die Träger verbessert hat, kann nicht belastbar eingeschätzt werden.

Die Auswirkungen der Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten sind nicht seriös bezifferbar. Derzeit werden die Sach- und Bewirtschaftungskosten je Einrichtung nach den tatsächlichen Verhältnissen in einer Einrichtung verhandelt. Dieser Bereich unterliegt aufgrund der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklungen ohnehin einem Kostenaufwuchs. Auch hier bleibt es bei einer Kostenerstattung durch das Land von 54,5 %, ab 2025 voraussichtlich 55,22 %.

Aus Sicht der Verwaltung wird mit dem Landesrahmenvertrag das Verhandlungsgeschehen standardisiert. Zunächst wird von einem höheren Verwaltungsaufwand ausgegangen, weil das bisherige in der Verwaltung praktizierte Verhandlungsgeschehen inhaltlich und formal umgestellt werden muss.

Herauszustellen ist, dass der Personalschlüssel für die Einrichtungen mit dem Landesrahmenvertrag landesweit einheitlich geregelt wird. Mit dieser Neuregelung kann stärker als bislang auf die tatsächlichen Verhältnisse und dem tatsächlichen Vorhandensein von Fachkräften abgestellt werden.

Zudem wird eingeschätzt, dass etwaige Mehrkosten aufgrund der „Umstellung“ auf Pauschalen für Sach- und Bewirtschaftungskosten mit den allgemeinen Kostensteigerungen im bisherigen Verhandlungsverläufen gleichlaufend sein könnten.

b) Im Weiteren wird die kommunale Kita-Satzung angepasst werden müssen. Das betrifft insbesondere die Regelungen zum Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in § 6 Abs. 3 der Satzung. Weitere Anpassungsbedarfe stehen mit der sich derzeit auf Landesebene im Gesetzgebungsverfahren befindlichen 4. Änderung zum KiföG M-V zu erwarten.

Zugleich ist der aufgrund des Beitritts zum Landesrahmenvertrag überholte Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2021 zu Ziffer 4 (Drs.-Nr. 00101/2019)\* aufzuheben.

*\*Ziffer 4 lautet: „Der Personalschlüssel wird bis zum 30.09.2021 überprüft mit dem Ziel, den von der AG ermittelten zusätzlichen Bedarf zu bewerten und ggf. in einem Stufenplan bis spätestens 2024 durch eine erneute Änderung der Satzung ab 01.01.2022 umzusetzen.“*

## **2. Notwendigkeit**

Aus Sicht der Verwaltung wird ein Beitritt zum Landesrahmenvertrag aufgrund der Verwaltungsvereinfachung und des „Gleichklanges“ im Land, insbesondere für regional übergreifend arbeitende Träger als sachdienlich erachtet.

Es steht ein Rückgang von (kostenpflichtigen) Schiedsstellenverfahren zu erwarten. Herauszustellen ist die Festlegung zum Personalschlüssel.

Da ein Beitritt zum Landesrahmenvertrag finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben wird und die Budgethoheit bei der Stadtvertretung liegt, wird ein Beschluss der Stadtvertretung als sachgerecht erachtet. Im Weiteren wird im Falle des Beitritts die Kita-Satzung angepasst werden müssen.

### **3. Alternativen**

Es bestünde die Möglichkeit, dem Landesrahmenvertrag nicht beizutreten. Mit Abschluss des Landesrahmenvertrages dürfte dieser landeseinheitliche und landesweite Standards setzen, die aller Voraussicht nach maßgeblich für die Schiedspraxis der Schiedsstelle sein werden.

### **4. Auswirkungen**

#### ☒ **Lebensverhältnisse von Familien:**

Die personelle und finanzielle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen wird verbessert, was den Betreuungssituationen für die Kinder in den Einrichtungen zugutekommen dürfte.

#### ☒ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

Mit den vom Landesrahmenvertrag gesetzten Standards erhalten die Träger Planungssicherheiten für den Betrieb ihrer Einrichtungen.

#### ☐ **Klima / Umwelt:**

#### ☐ **Gesundheit:**

### **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

#### ☒ **ja** (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

#### ☐ **nein**

Für das Haushaltsjahr 2024 werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt. Kita-Träger rufen zwar regelmäßig zu Verhandlungen auf. Die Verträge haben jedoch Laufzeiten von mindestens einem Jahr. Und die Regelungen des Landesrahmenvertrages greifen erst mit Beitritt und Änderung der Kita-Satzung.

Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden die finanziellen Auswirkungen in den Haushaltsplanungen Berücksichtigung finden.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

#### ☒ **ja**

☐ **nein**, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes: -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte: -

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: -

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

#### **Anlagen:**

Anschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V vom 16.01.2024 mit dem Entwurf des Landesrahmenvertrages nebst Anlagen (Anlagen 1 – 4)

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister